

**Aufgabe 1:** Geben Sie das Schema des **§ 127 I S.1 StPO** an:

I. Festnahmesituation

1. Auf frischer Tat betroffen
2. Auf frischer Tat verfolgt

II. Festnahmegrund

1. Fluchtverdacht
2. Identität des Opfers nicht sofort feststellbar

III. Verhältnismäßigkeit der Verhaftung

IV. Festnahmeabsicht (Subjektives Rechtfertigungselement)

**Aufgabe 2:** Aus welchem Grund finden wir das Jedermann-Festnahmerecht nicht im **StGB**, sondern in der **StPO**?

Das Festnahmerecht ist ein Recht, welches insbesondere der Polizei zusteht. Das allgemeine Festnahmerecht ist in **§ 127 II StPO** geregelt. Aus diesem Grund finden wir auch das jedermann-Festnahmerecht in **§ 127 I StPO** wieder, damit beide Festnahmerechte in einer Norm zu finden sind.

**Aufgabe 3:** Lesen Sie den folgenden Sachverhalt durch und beantworten Sie anschließend die gestellten Fragen:

Der 11-Jährige Hubertus (H) stiehlt im Tabakwarenladen des Tolga (T) eine Stange Lallouise Zigaretten. Dies bemerkt Passant Paulus (P) und nimmt die Verfolgung des H auf. Nach einigen Metern kann er H einholen und ihn festhalten. P verständigt sofort die Polizei, welche nach einigen Minuten eintrifft und Hs Eltern benachrichtigt.

a) Wir prüfen das Jedermann-Festnahmerecht nach **§ 127 I S.1 StPO**. Wo in der Prüfung könnte ein Problem bestehen?

Im Grunde schon bei dem ersten Prüfungspunkt – der Festnahmesituation. Es ist nämlich fraglich, ob auch Minderjährige unter 14 Jahren vom Festnahmerecht betroffen werden und verhaftet werden können. Es geht also bereits überhaupt um die Anwendbarkeit des **§ 127 I S.1 StPO** auf Minderjährige.

**b)** Eine Ansicht geht davon aus, dass auch Minderjährige festgenommen werden dürfen, eine andere Ansicht verneint dies. Unten sehen Sie verschiedene Argumente für die beiden Theorien; ordnen Sie diese einer der beiden Theorien zu!

- **Verfolgung des Hintermanns:** Hinter dem Minderjährigen kann ein Beteiligter stecken, welcher verfolgt werden soll

- **§ 19 StGB – Schuldunfähigkeit:** Kinder unter 14 Jahren sind nach § 19 StGB schuldunfähig

- **Erzieherische Maßnahmen:** Kinder sollen zumindest erzieherische Maßnahmen erfahren, wenn sie Straftaten begehen

- **Feststellung der Identität:** Die Identität des Kindes soll festgestellt werden können, u.a. um überprüfen zu können, ob das Kind bereits weitere Straftaten begangen hat

- **Kein Freifahrtschein:** Kinder sollen über § 19 StGB keinen Freifahrtschein erhalten und tun und lassen können, was sie möchten. Es müssen auch gewisse Grenzen gesetzt werden können

### Erste Ansicht - § 127 I S.1 StPO bei Minderjährigen -

1. § 19 StGB – Schuldunfähigkeit

### Zweite Ansicht - § 127 I S.1 StPO bei Minderjährigen +

1. Verfolgung des Hintermanns
2. Erzieherische Maßnahmen
3. Feststellung der Identität
4. Kein Freifahrtschein

**Anmerkung:** Wenn du gefallen an den Strafrecht AT Aufgaben gefunden hast, haben wir gute Nachrichten für dich! Sehr bald erscheinen auf unserer Website die „Strafrecht AT Top 100 Aufgaben“ mit ausführlichen Lösungen für dich! Sei gespannt!